

Preisblatt

der Gasversorgung Zehdenick GmbH gültig ab dem
01.01.2025

Gilt nur innerhalb des Netzgebietes der Gasversorgung Zehdenick GmbH



Erdgas-Sonderpreis

Die Erdgas-Sonderpreise sind gültig in Verbindung mit den „Sonderbedingungen für die Belieferung mit Gas für Sonderkunden in Niederdruck außerhalb der Grundversorgung“ (AGB) und nachrangig der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz – GasGVV“ und den „Ergänzenden Bedingungen zur GasGVV“ in der jeweils gültigen Fassung.

Lokal 12

Die Mindestvertragslaufzeit¹ beträgt, sofern keine Preisanpassung erfolgt, 12 Monate und ist mit einer Frist von einem Monat zum Vertragsende kündbar. Wenn keine Kündigung vorliegt, verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. (Bei Preisanpassung entsteht Ihnen ein Sonderkündigungsrecht.) Entgegen III. der Sonderbedingungen gelten die aufgeführten Preisstaffeln.

Tarifbezeichnung	jährlicher Verbrauch kWh	Arbeitspreis Cent/kWh		Grundpreis Euro/Jahr	
		netto	brutto	netto	brutto
„Lokal 12“	bis 2.000	10,07	11,98	49,66	59,10
	2.001 bis 6.000	9,77	11,63	80,65	95,97
	6.001 bis 15.000	9,18	10,92	103,65	123,34
	15.001 bis 30.000	9,01	10,72	136,44	162,36
	30.001 bis 100.000	8,75	10,41	160,79	191,34
	ab 100.001	8,52	10,14	196,89	234,30

Der Gaspreis setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen.

Der Arbeitspreis enthält die verbrauchsabhängigen Netzentgelte, die Konzessionsabgabe, die Kosten für Energiebeschaffung, Vertrieb, die Energiesteuer sowie die Bilanzierungsumlage und die Kosten der Emissionszertifikate aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) [CO₂-Abgabe] sowie die Gasspeicherumlage. Im Grundpreis enthalten sind die nicht verbrauchsabhängigen Netzentgeltbestandteile, die Messdienstleistungs- und Messstellenbetriebsentgelte sowie die Abrechnungsentgelte. In den Bruttopreisen ist weiterhin die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe enthalten. Die zur Zeit gültige Mehrwertsteuer beträgt 19 %. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis der Netto-Euro-Preise, wobei die jeweils gültige Mehrwertsteuer als Gesamtbetrag ausgewiesen wird.

¹ Für Verträge, die vor dem 01. März 2022 geschlossen wurden, gilt weiterhin: Wenn keine Kündigung mit einer Frist von einem Monat vorliegt, verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils weitere 12 Monate.

Neben den Kosten für Gaseinkauf, Service und Vertrieb sind folgende Kostenbelastungen Bestandteile der vorgenannten Tarife:

Bestandteile des <u>Arbeitspreises</u>		
derzeitiger Kostenbestandteil in Cent/kWh:	netto	brutto
Konzessionsabgabe ² für Kochen und Warmwasser in Gemeinden		
bis 25.000 Einwohner	0,510	0,61
Konzessionsabgabe bei sonstigen Tarifierungen in Gemeinden		
bis 25.000 Einwohner	0,220	0,26
Konzessionsabgabe bei der Belieferung von Sondervertragskunden	0,030	0,04
Netznutzungsentgelt³ für Abnahmestellen mit einem Jahresverbrauch von		
0 – 6.000 kWh	2,997	3,57
6.001 – 30.000 kWh	2,210	2,63
30.001 - 100.000 kWh	1,925	2,29
100.001 – 500.000 kWh	1,056	1,26
Erdgassteuer ⁴	0,550	0,65
Bilanzierungsumlage ⁵ für Standardlastprofilkunden ab 01.10.2023	0,000	0,00
CO ₂ -Abgabe ⁶	1,001	1,19
Gasspeicherumlage ⁷ e ab 01.01.2024	0,250	0,30
Bestandteile des <u>Grundpreises</u>		
derzeitiger Kostenbestandteil in Euro/Jahr:	netto	brutto
Grundpreis Netznutzung für Kunden ohne Leistungsmessung und einem Jahresverbrauch von		
0 – 6.000 kWh	15,75	18,74
6.001 – 30.000 kWh	63,00	74,97
30.001 - 100.000 kWh	148,35	176,54
100.001 – 500.000 kWh	1.017,45	1.210,77
Entgelte für den Messstellenbetrieb für Zähler ohne Leistungsmessung und einer Baugröße von		
G 2,5 bis G 6	8,85	10,53
G 10 bis G 25	27,50	32,73
G 40 bis G 100	136,00	161,84
größer G 100	275,00	327,25
Entgelte für eine jährliche Messung von Zählern ohne Leistungsmessung	2,40	2,86

² Konzessionsabgaben gem. Konzessionsabgabenverordnung sind Entgelte für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet dienen.

³ Das Netznutzungsentgelt ist der Preis, den jeder Netznutzer für die Nutzung des Versorgungsnetzes bezahlen muss. Das Entgelt wird vom jeweiligen Netzbetreiber erhoben.

⁴ Die Erdgassteuer (Energiesteuer) gem. Energiesteuergesetz ist eine in der Europäischen Union harmonisierte Verbrauchssteuer und wird von der Zollverwaltung erhoben. Besteuert wird der Verbrauch bzw. die Entnahme aus dem Netz im deutschen Steuergebiet.

⁵ Die Bilanzierungsumlage wird für die Regelung der Ein- und Auspeisemengen im jeweiligen Marktgebiet fällig. Die Höhe der aktuellen Umlage wird jeweils zum 1. Oktober eines jeden Jahres angepasst und 6 Wochen vorher veröffentlicht. Die Bilanzierungsumlage wird auf den jeweiligen Internetseiten der Marktverantwortlichen veröffentlicht.

⁶ Der ausgewiesene CO₂-Preis in ct/kWh wurde aus dem gesetzlich in Euro/t vorgegebenen Preis für Emissionszertifikate errechnet (§ 10 BEHG).

⁷ Hintergrund der Erhebung ist das novellierte Energiewirtschaftsgesetz, das Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen vorsieht.